



*die lobby für kinder*

# STELLUNGNAHME

des  
Deutschen Kinderschutzbundes  
Landesverband NRW e.V.

zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation des Landtags NRW

**Anhörung zum Thema**

**„Sexuelle Gewalt an Frauen und Männern mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung konsequent bekämpfen“**

**Drucksache 16/5555**

**am 17. September 2014**

**Wuppertal, den 9. September 2014**

## Vorbemerkungen

Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) Landesverband NRW e. V. wird sich als Lobby für Kinder und Jugendliche in seiner Stellungnahme auf die Thematik der sexuellen Gewalt gegen Mädchen und Jungen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung konzentrieren.

Unsere Erfahrungen aus der Praxis bestätigen die Ergebnisse der Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ und anderen Studien, dass Menschen mit Behinderungen und insbesondere Kinder mit Behinderungen weitaus mehr Gewalterfahrungen machen als Mädchen und Jungen ohne Behinderungen. Auch teilt der DKSB Landesverband NRW die Einschätzung, dass hierzu Sensibilisierung, Prävention, angemessene Hilfen und Handlungskonzepte zumeist fehlen und ihre Entwicklung und Implementierung deshalb mehr als notwendig sind.

Deshalb begrüßt der DKSB Landesverband NRW e. V. die Initiative des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation des Landtags NRW zu dieser Anhörung, die ja gerade auch Hinweise darauf geben soll, welche Maßnahmen notwendig und von der Politik zu initiieren sind.

Dem DKSB Landesverband NRW e. V. ist es aber gleichzeitig ein grundsätzliches Anliegen, sexuelle Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen nicht isoliert zu betrachten, sondern die Gesamtproblematik „(sexuelle) Gewalt gegen Mädchen und Jungen“ in den Blick zu nehmen, mit der notwendigen Differenzierung hinsichtlich der Betroffenen und daraus erwachsenden Konsequenzen sowie der unterschiedlichen Formen von Gewalt. Gerade unter dem Postulat der Inklusion wäre eine isolierte Sicht auf Kinder mit Behinderungen nicht angemessen und würde den Realitäten nicht gerecht.

Ein Schwerpunktthema der landesweiten Fachberatung des DKSB Landesverbandes NRW e. V. ist seit vielen Jahren die sexualisierte Gewalt in Organisationen und Einrichtungen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Hiervon sind Mädchen und Jungen mit und ohne Behinderung betroffen, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß. Die Stellungnahme des DKSB Landesverbandes NRW e. V. wird sich daher insbesondere auf diesen Bereich beziehen.

Die vielfältigen Erfahrungen durch Seminare, Vorträge, Beratungen etc. des DKSB Landesverbandes sind 2012 in einem der Projekte des Kompetenzzentrums Kinderschutz in eine umfangreiche Arbeitshilfe zur Thematik geflossen. Zentral sind für Einrichtungen die Entwicklungen von Präventions- und Schutzkonzepten mit dem Ziel, (sexuelle) Gewalt gegen Kinder mit und ohne Behinderungen zukünftig zu verhindern. Auch wenn hierzu verlässliche Zahlen über die Häufigkeit fehlen, so kann dennoch konstatiert werden, dass es sich nicht nur um bedauerliche Einzelfälle handelt. (vgl. Claudia Bundschuh (2010): Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand. Expertise im Rahmen des Projektes „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“). Denn Erziehungs- und Betreuungsverhältnisse beinhalten per se ein Macht- und Abhängigkeitsgefälle. Gilt dies sowieso für Erwachsene und Kinder, so ist dies für Kinder mit Behinderungen noch stärker ausgeprägt. Sexualisierte Gewalt in Institutionen ist immer auch ein Machtmissbrauch!

Leider war das Thema der sexuellen Gewalt in Einrichtungen in der Vergangenheit so stark tabuisiert, dass Opfer nicht den Mut fanden, sich anderen anzuvertrauen oder keine Möglichkeit dazu hatten oder ihnen nicht geglaubt wurde. Diese Situation ist sicherlich für Opfer mit Behinderungen aufgrund ihrer Einschränkungen noch viel schwieriger. Um den guten Ruf nicht zu verlieren, wurden mögliche Vorfälle sexualisierter Gewalt in Einrichtungen nicht aufgedeckt. Im Gegenteil: Täter kamen oft ungeschoren davon und konnten so unbeschädigt in der nächsten

Einrichtung eine Tätigkeit aufnehmen, während oftmals die Opfer die Einrichtung wechseln mussten oder in anderer Form die Leidtragenden waren.

Die massenhaften Missbrauchsfälle in Einrichtungen, die 2010 publik wurden und u.a. zur Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ sowie zur Einsetzung des Unabhängigen Beauftragten für sexuellen Kindesmissbrauch der Bundesregierung führten, haben einen erheblichen Beitrag zur offensiven Auseinandersetzung mit der Thematik geleistet. Dieser Prozess muss unbedingt weitergeführt werden. Hier ist auch die Politik in der Verantwortung, die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen und dafür Sorge zu tragen, dass kein Bereich, für den die Problematik Relevanz hat, ausgeklammert wird.

Deshalb ist es für den DKSB Landesverband NRW e. V. nicht nachvollziehbar und unverständlich, mit welcher Begründung der im Referentenentwurf der Bundesregierung (Stand 22.12.2010) vorgesehene § 20a SGB IX „Schutz bei Kindeswohlgefährdung“ in der endgültigen Fassung des Bundeskinderschutzgesetzes gestrichen wurde. In der Begründung hieß es dazu richtigerweise: „Durch die Änderung wird sichergestellt, dass der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII in entsprechender Weise auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ausgeführt wird, die in der Verantwortung von (anderen) Rehabilitationsträgern betreut werden bzw. Unterkunft erhalten. Damit wird eine sensible Lücke im Kinderschutz geschlossen.“ (S. 48 des Referentenurfs vom 22.12.2010)

Die Erfahrung mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII zeigt, dass diese gesetzliche Regelung eine deutliche Qualifizierung der Fachkräfte im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zur Folge hatte, die Sensibilität für Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche erheblich gestiegen ist und das mit dem Gesetz verbundene Verfahren für die Beteiligten mehr Orientierung und Sicherheit zum adäquaten Vorgehen bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung bietet. Insofern kann der DKSB Landesverband NRW e. V. nur an die Politik appellieren, Kinder mit Behinderungen keinesfalls schlechter zu stellen und adäquate gesetzliche Regelungen für Rehabilitationsträger und ihre Mitarbeiter/innen zu schaffen. Denn (sexuelle) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen beinhaltet immer Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.

Im Folgenden beziehen wir uns auf einzelne Forderungen des Antrags, zu denen sich der DKSB Landesverband NRW e. V. als Lobby für Kinder und Jugendliche äußern kann.

**Behinderte Menschen über Sexualerziehung und Sexualaufklärung darüber zu informieren, wie man auf Versuche von sexuellen Übergriffen reagieren sollte bzw. wie nach einem Übergriff vorgegangen werden kann.**

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. fordert für alle Einrichtungen und Angebote, in denen Kinder mit und ohne Behinderungen betreut, gefördert und erzogen werden, die Erarbeitung sexualpädagogischer Konzepte. Dies muss ebenso eine Selbstverständlichkeit werden wie die Erziehung zu gesunder Ernährung oder Sicherheit im Straßenverkehr. Die sexuelle Bildung von Mädchen und Jungen muss als Element eines umfassenden Bildungsauftrags verstanden werden. Ein sexualpädagogisches Konzept, das einrichtungsspezifisch ausgeformt sein muss, schafft sowohl für die Kinder wie für Mitarbeitende und Eltern ein Gelände zur Orientierung. Es hilft auch, sexuelle Übergriffe, auch zwischen Gleichaltrigen, oder sexuelles Missbrauchsgeschehen aufzuklären. Der DKSB Landesverband NRW e. V. warnt jedoch davor, Sexualerziehung und Sexualaufklärung einseitig nur zur Abwendung sexueller Übergriffe zu verstehen! Die Information über sexuelle Übergriffe und das Recht, sich dagegen

zu wehren bzw. das Recht auf Hilfe und Unterstützung in solchen Situationen bilden nur einen Teilaspekt eines sexualpädagogischen Konzeptes. Sexualität sollte keinesfalls nur im Hinblick auf mögliche Gefährdungen thematisiert werden.

Neben der Entwicklung sexualpädagogischer Konzepte sollen weitere Maßnahmen zur Prävention ergriffen werden. Genutzt werden könnten vorhandene Programme von Selbstsicherheitstrainings für Mädchen und Jungen gegen sexuellen Missbrauch, die für Kinder mit Behinderungen angepasst werden müssten. Kinder- und Jugendschutzorganisationen in NRW haben Qualitätsstandards für solche Kurse entwickelt und veröffentlicht (s. [www.dksb-nrw.de](http://www.dksb-nrw.de)).

### **Das Bewusstsein von Angehörigen behinderter Menschen zu schärfen und ihnen in Veranstaltungen, Informationsheften etc. aufzuzeigen, wo sexuelle Übergriffe beginnen und wie mit Gefahren oder den Folgen eines Missbrauchs umzugehen ist**

Auch in dieser Hinsicht gibt es bereits zahlreiche Materialien und Informationshefte. Auch diese sollten für Menschen mit Behinderungen angepasst werden. Fachexpertise zu der Frage, wo sexuelle Übergriffe beginnen, haben vor allem die Spezialberatungsstellen bzw. Fachstellen in NRW (ärztliche Anlauf- und Beratungsstellen, Kinderschutzzentren, Kinderschutzzentren, Beratungsstellen bei Gewalt, Mädchen- und Frauenberatungsstellen). Hier sollten die Erfahrungen und Konzepte für Elternabende zur Thematik genutzt werden, beispielsweise im Kontext von Kindertageseinrichtungen und/oder Schulen. Auch die KK Kriminalprävention/Opferschutz der örtlichen Polizei führen kompetent Elternabende und Informationsveranstaltungen zur Thematik der sexualisierten Gewalt durch. Bewährt haben sich darüber hinaus Theateraufführungen, die sich sowohl an Kinder und Jugendliche richten, wie an Eltern und Lehrer/innen. Im Rahmen der Aufführungen und entsprechender Vor- und Nachbereitung mit Mädchen und Jungen haben auch Stellen vor Ort, die im Fall sexueller Gewalt ansprechbar wären, die Möglichkeit sich vorzustellen. So wächst die Kenntnis über die vorhandene Infrastruktur und Zuständigkeiten und die Zugänge werden niederschwelliger, wenn Personen bekannt sind. Nicht außen vor gelassen werden sollte das Risiko sexueller Gewalt in den neuen Medien!

### **Ein Konzept vorzulegen, wie insbesondere Kinder in Einrichtungen wirksam geschützt werden können**

Die Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass es nicht das eine Konzept geben kann, dass Kinder in Einrichtungen wirksam schützt. Vielmehr müssen Einrichtungen und Träger ein einrichtungsspezifisches Konzept entwickeln, dass ihren jeweiligen Gegebenheiten und ihren Nutzerinnen und Nutzern entspricht. Der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ hat Leitlinien zur Prävention und Intervention verabschiedet, deren Elemente in der eigenen Einrichtung umzusetzen sind. Denn Täter und Täterinnen suchen gezielt Orte und somit auch Einrichtungen auf, die ihnen die Möglichkeiten sexueller Gewalt gegen Kinder bieten. Weitere Risikofaktoren für sexuelle Gewalt gegen Kinder liegen in organisationsbezogenen Strukturen. Sexualisierte Gewalt ist in aller Regel immer auch ein Machtmissbrauch. So enthält auch die Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ Hinweise auf strukturelle Faktoren in Einrichtungen wie z. B. die Abhängigkeit vom Personal oder die Institutionshierarchie.

Das bedeutet in der Konsequenz, dass jede einzelne Einrichtung zunächst eine Analyse der eigenen Strukturen hinsichtlich möglicher „missbrauchsbegünstigender“ Faktoren vornehmen muss.

In einem zweiten Schritt sehen die Leitlinien die Entwicklung geschlechts- und zielgruppenspezifischer Angebote der Aufklärung vor. Es sind adäquate Partizipations- und Beteiligungsformen für alle Beteiligten (Kinder, Jugendliche, Eltern, Ehrenamtliche, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) bei der Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen, Verfahren und Angeboten zu implementieren. Darüber hinaus sind interne Beschwerdeverfahren und externe Ansprechpartner/innen zu etablieren sowie die nachweisliche Information hierzu. Fehlende Beschwerdemöglichkeiten sowie mangelnde Mitbestimmungs- und Gestaltungsmöglichkeiten werden ja ebenfalls in der o. g. Studie thematisiert. Zur Prävention gehört es deshalb auch, die Haltung des Trägers in den Dienstverhältnissen entsprechend auszugestalten.

In einem dritten Schritt ist für die Intervention ein Krisenplan zu entwickeln. Dieser sollte im Vorfeld möglicher Krisen erarbeitet sein. In ihm sind u.a. die jeweiligen Verantwortlichkeiten für die unterschiedlichen Phasen dargelegt, zuvörderst für den Schutz der Opfer sowie ihre Beteiligung und Selbstbestimmungsrechte. Die Hinzuziehung externer Fachberatung, Meldepflichten, Dokumentation und Datenschutz sind weitere Bestandteile eines solchen Krisenplans. Eine Differenzierung von sofortigem Tätigwerden, aber auch Fürsorgepflichten gegenüber Mitarbeiter/innen oder arbeitsrechtliche Erwägungen sowie Entscheidungen zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden wären weitere Aspekte, die ihren Niederschlag in dem Krisenplan finden müssten.

Diese Leitlinien des Runden Tisches sexueller Kindesmissbrauch richten sich nicht nur an die Einrichtungen und Träger der Kinder- und Jugendhilfe, sondern ebenso an Einrichtungen, in denen Kinder mit Behinderungen betreut werden, also an Träger im Bereich der Rehabilitation. Hinzu kommt, dass insbesondere in Kindertageseinrichtungen zunehmend Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam betreut und gefördert werden, was im Zuge der Inklusion für immer mehr Einrichtungen und Träger gilt.

Die Leitlinien des Runden Tisches sexueller Kindesmissbrauch haben über das Bundeskinder-schutzgesetz bereits Niederschlag in neuen gesetzlichen Regelung im Sozialgesetzbuch VIII gefunden. So müssen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die eine Betriebserlaubnis benötigen, nach § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII „zur Sicherung der Rechte von Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren bei der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ entsprechende Konzepte vorlegen. Darüber muss die Geeignetheit des Personals, u.a. durch die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse nachgewiesen werden. Auch Kindertageseinrichtungen benötigen eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Gleichzeitig haben Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach § 8b Abs. 2 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung zur Entwicklung entsprechender Konzepte. Und § 79a SGB VIII verpflichtet alle Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Qualitätsentwicklung, wozu auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihr Schutz vor Gewalt zählen. Perspektivisch wird die öffentliche Förderung von Einrichtungen vom Vorliegen solcher Qualitätsmerkmale abhängig gemacht. Über den § 72a SGB VIII sind die Träger nicht nur hinsichtlich ihrer hauptberuflichen Mitarbeiter/innen, sondern auch im Hinblick auf ehrenamtliche Mitarbeiter/innen verpflichtet, Personen auszuschließen, die bereits Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen haben. Dies erfolgt u.a. durch die zwingende Vorlage erweiterter Führungszeugnisse.

Nach Ansicht des DKSB Landesverbandes NRW e. V. gibt es damit Grundlagen, die analog für Einrichtungen, in denen Mädchen und Jungen mit Behinderung leben, gelten müssten. Ggf. sind auch hier gesetzliche Regelungen sinnvoll, weil sie mehr Motivation zur Umsetzung schaffen als es die Leitlinien des Runden Tisches vermögen. Doch hierzu brauchen die Träger Un-

terstützung und Beratung, da die Entwicklung von Präventions- und Schutzkonzepten eine sehr vielschichtige Aufgabe darstellt. In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals auf unsere o.g. Arbeitshilfe zum Thema hinweisen „Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen“ (zu finden unter: [www.kinderschutz-in-nrw.de](http://www.kinderschutz-in-nrw.de)).

Neben dieser Form der Unterstützung bedarf es jedoch auch der Beratung von Einrichtungen bei der Konzeptentwicklung. Bei der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und –vernachlässigung e. V. gibt es das Modellprojekt „Bundesweite Fortbildungsoffensive 2010 – 2014 zur Stärkung der Handlungsfähigkeit (Prävention und Intervention) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe zur Verhinderung sexualisierter Gewalt“. Kernstück dieses Modellprojektes ist die intensive und prozessbegleitende Beratung von (teil-)stationären Einrichtungen sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe wie in der Behindertenhilfe. Allerdings stehen hierfür nur ca. 2 halbe Stellen für NRW zur Verfügung, so dass sich nur ein Bruchteil der vorhandenen Einrichtungen an dem Projekt beteiligen kann. Der DKSB Landesverband NRW e. V. würde es sehr begrüßen, wenn ein Projekt dieser Art auf Landesebene greifen und sehr viel mehr Träger und Einrichtungen einbeziehen könnte.

### **Informationen über Hilfen bei sexuellem Missbrauch auch in leicht verständlicher Sprache bereit zu stellen**

Es kann nur wiederholt werden, was weiter oben schon ausgeführt ist. Es gibt zahlreiche Informationen und Unterlagen zur Thematik der sexuellen Gewalt sowohl für Kinder und Jugendliche wie für Eltern, die entsprechend modifiziert werden können.

### **Die Kooperation mit und zwischen Ärzten sowie den Einrichtungen zu stärken und gemeinsam Präventions- und Hilfefkonzepte bei sexuellem Missbrauch bzw. bei Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen und ggf. weiterzuentwickeln**

Hier wird auf die Ausführungen weiter oben verwiesen. Allerdings verwundert im Kontext sexueller Gewalt die Hervorhebung der Kooperation mit Ärzten statt mit entsprechenden Fachberatungsstellen. Gerade hinsichtlich Präventions- und Hilfefkonzepten kann nur nochmals auf die bestehenden Fachberatungsstellen verwiesen werden.

### **Angebote sicherzustellen, die Betreuer und in der Behindertenhilfe Tätige über Besonderheiten, Erkennung, Prävention und Therapiewege sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen aufklären.**

Für den DKSB Landesverband NRW e. V. gilt, dass grundsätzlich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung arbeiten, sie betreuen und fördern, über sexualisierte Gewalt informiert, aufgeklärt und sensibilisiert sein sollten. Hierzu sind Fortbildungen notwendig, die wiederum ein Element der Personalführung im Bereich der Prävention darstellen.

So ist der Position der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe beizupflichten, „sexualisierte Gewalt als verbindliches Thema in der Aus-, Fort- und Weiterbildung“ zu implementieren. Denn „die beste Prävention gegen sexualisierte Gewalt sind eine ausgebildete und damit tragfähige pädagogische Professionalität und eine entsprechende Organisationskultur, auf die sich Anstellungsträger, Einrichtungsleitungen und vor allem Eltern, Kinder und Jugendliche als Nutzerinnen und Nutzer sowie Adressatinnen und Adressaten verlassen können.“ (S.1 des Positionspapiers der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe von Juni 2014.

[http://www.agj.de/fileadmin/user\\_upload/FA/III/Sexualisierte\\_Gewalt.pdf](http://www.agj.de/fileadmin/user_upload/FA/III/Sexualisierte_Gewalt.pdf) ) Und weiter heißt es:

„Nach Ansicht der AGJ ist es zwingend erforderlich, dass über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus in allen Handlungsfeldern für die Thematik sensibilisiert wird, in denen Verantwortung für Kinder und Jugendliche übernommen wird.“ (S. 10 desgl.) Insofern sollte die Politik darauf Einfluss nehmen, dass die Thematik der sexualisierten Gewalt in alle einschlägigen Ausbildungsgänge der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe aufgenommen wird.

Wünschenswert wäre aus Sicht des DKSB Landesverbandes NRW e. V. darüber hinaus eine landesweite Fortbildungsinitiative, sowohl für Mitarbeiter/innen im Bereich der Behindertenhilfe wie für Mitarbeiter/innen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Auf diese Weise könnten die jeweiligen Kompetenzen des jeweils anderen Tätigkeitsfeldes genutzt werden. Darüber hinaus und im Sinne der Inklusion würde ein vergleichbarer Informationsstand vermittelt.

Zu verweisen ist hier darüber hinaus auf den § 21 Abs. 1 SGB IX, der es bei Vorliegen entsprechender Verträge mit den Leistungserbringern Betreuer/innen der Behindertenhilfe ermöglicht, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Beratung beim Jugendamt in Anspruch zu nehmen.

### **Kontrollmechanismen zur Verhinderung von Übergriffen in Einrichtungen zu schaffen bzw. zu verbessern**

Wie oben bereits ausgeführt wurde, liegt es in der Verantwortung von Trägern und Einrichtungen, besser für den Schutz und die Wahrung der Rechte der ihnen anvertrauten Menschen zu sorgen. Insofern müssen Kontrollmechanismen im Zuge eines Präventions- und Interventionskonzeptes installiert werden. Ein einrichtungsinternes Beschwerdemanagement, externe Ombudspersonen, eine bessere kollegiale Rückmeldestruktur bei Fehlverhalten, ein sexualpädagogisches Konzept, die konstante Thematisierung von Distanz und Nähe, Macht und Abhängigkeitsverhältnissen sowie eine entsprechende Personalführung sind dabei die Zutaten für einen besseren Schutz und für ein entsprechendes Klima in Einrichtungen und wirken als „Kontrollmechanismen“.

### **Den Zugang behinderter Menschen zu unabhängigen Vertrauenspersonen außerhalb von Einrichtungen zu gewährleisten und zu erleichtern**

So wichtig einrichtungsinterne Beschwerdeverfahren sind, so notwendig sind gleichzeitig externe Vertrauens- oder Ombudspersonen. Gerade in Fällen sexueller Gewalt kann es für die Betroffenen eine bessere Möglichkeit darstellen, sich an externe Personen zu wenden. Diese müssen aber bekannt sein und dafür muss die Einrichtung Sorge tragen. Für die Tätigkeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe gibt es das Modellprojekt „Ombudschaft Jugendhilfe NRW, eine unabhängige Beschwerdestelle für Kinde, Jugendliche und Erwachsene“. Zu prüfen wäre, ob ein solches Konzept auch für die Tätigkeitsfelder der Behindertenhilfe sinnvoll wäre.

### **Sicherzustellen, dass der Zugang zu fachgerechter psychotherapeutischer Behandlung für Opfer sexueller Übergriffe gegeben ist und diesen zu erleichtern**

Dieser Forderung kann der DKSB Landesverband NRW e. V. uneingeschränkt zustimmen. Im Zuge der Aktivitäten des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch bzw. des Unabhängigen Beauftragten war die Frage nach dem Angebot an Beratung und Therapie immer wieder Gegenstand von Untersuchungen bzw. Anhörungen. Es gibt in NRW spezialisierte Beratungsstellen oder Fachberatungsstellen, die bereits oben gelistet sind. Allerdings gibt es dieses Angebot nicht flächendeckend in NRW und einige der Beratungsstellen arbeiten mit einer sehr dünnen Personaldecke und dürftigen Ressourcen. Einige dieser Stellen werden anteilig vom Land ge-

fördert, andere kommunal. Notwendig wäre aus Sicht des DKSB Landesverbandes NRW e. V. eine Erhebung dieser Fachberatungsstellen hinsichtlich ihres Wirkungskreises, ihres jeweiligen Angebotes und ihrer Ressourcen. So könnte auch erhoben werden, welche dieser Stellen mit Mädchen und Jungen mit Behinderung arbeiten, inwiefern Informationsveranstaltungen für Eltern und Multiplikator/innen angeboten werden oder Fortbildungen für Mitarbeiter/innen und ob auch Fachberatung von Einrichtungen erfolgt, sei es in Fällen sexualisierter Gewalt oder zur Entwicklung von Präventions- und Interventionskonzepten.

Hinsichtlich der niedergelassenen Psychotherapeut/innen ist festzustellen, dass es gerade für Kinder und Jugendliche zu wenige gibt und die Wartezeiten viel zu lang sind. Dies gilt aber ebenso für Erwachsene, die oftmals bis zu einem Jahr auf einen Therapieplatz warten müssen. Zur Behandlung von Betroffenen sexueller Gewalt gehört darüber hinaus spezifisches Wissen, über das nicht alle Psychotherapeut/innen verfügen. Völlig unübersichtlich wird die Situation hinsichtlich der Frage, welche psychotherapeutischen Praxen auch Kinder oder Erwachsene mit Behinderungen nach sexuellen Gewalterlebnissen therapeutisch versorgen könnten. Hierzu wäre aus Sicht des DKSB Landesverbandes NRW e. V. dringend eine Bestandsaufnahme notwendig.

### **Maßnahmen der Bundesregierung zur Unterbindung sexueller Gewalt gegen behinderte Menschen konstruktiv zu unterstützen**

Auch dieser Forderung stimmt der DKSB Landesverband NRW e. V. uneingeschränkt zu. Allerdings möchten wir die Forderung erweitern und formulieren, dass die Maßnahmen der Bundesregierung zur Unterbindung sexueller Gewalt sowohl gegen Menschen mit Behinderung wie gegen Menschen ohne Behinderung konstruktiv unterstützt werden sollen. Denn sowohl durch die Aktivitäten des Runden Tisches sexueller Kindesmissbrauch wie durch die Aktivitäten des Unabhängigen Beauftragten wurden auf der Bundesebene viele Entwicklungen angestoßen, Studien in Auftrag gegeben sowie weitere Projekte auf den Weg gebracht. Dies findet in NRW derzeit keinerlei Entsprechung.